Satzung der Stadt Aken (Elbe)

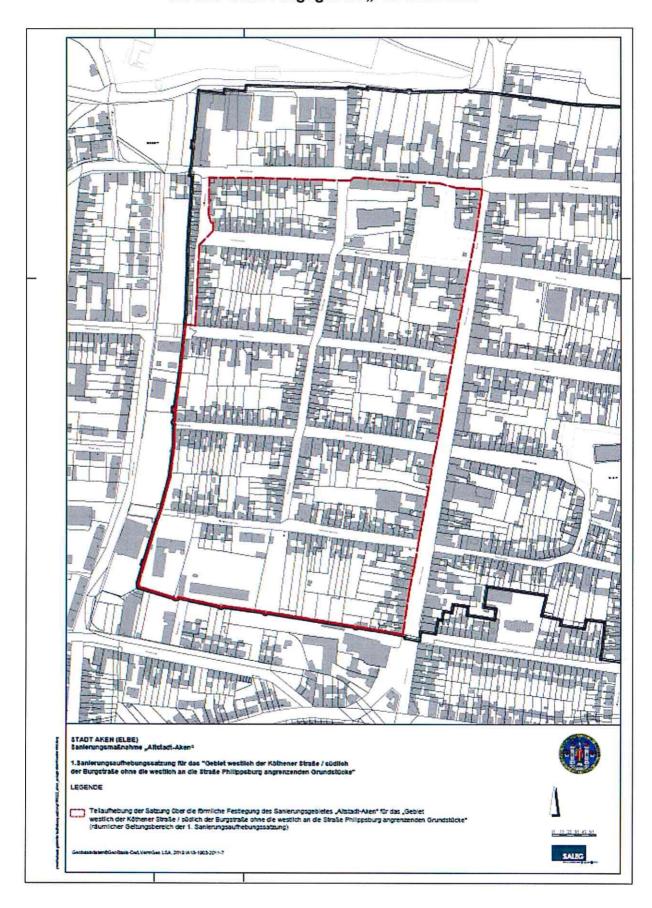
zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt-Aken" für das "Gebiet westlich der Köthener Straße / südlich der Burgstraße ohne die westlich an die Straße Philippsburg angrenzenden Grundstücke" (1. Sanierungsaufhebungssatzung)

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) in seiner Sitzung am 16.05.2019 die folgende 1. Satzung der Stadt Aken (Elbe) zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt-Aken" (1. Sanierungsaufhebungssatzung) beschlossen:

§ 1 Teilaufhebung der Sanierungssatzung

(1) Die Satzung der Stadt Aken (Elbe) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt-Aken" vom 30.01.1992 wird für einen Teilbereich aufgehoben. Der Geltungsbereich dieser Satzung (1. Sanierungsaufhebungssatzung) umfasst die im nachfolgenden Lageplan mit einer rot gestrichelten Linie umgrenzten Grundstücke:

Räumlicher Geltungsbereich der 1. Sanierungsaufhebungssatzung für das Sanierungsgebiet "Altstadt-Aken"



- (2) Der Bürgermeister wird beauftragt die Satzung bekanntzumachen.
- (3) Der Bürgermeister ersucht das Grundbuchamt die Sanierungsvermerke in den Grundbüchern des Geltungsbereichs der Teilaufhebungssatzung zu löschen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Sanierungsaufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aken (Elbe), den 21.08.2019

Jan-Hendrik Bahn Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

- Vorstehende Satzung der Stadt Aken (Elbe) zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt-Aken" vom 16.05.2019, Beschluss-Nr. 463-44./19, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2. Es wird auf § 215 Abs. 1 BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

"Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."
- 3. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 KVG LSA hingewiesen. § 8 Abs. 3 KVG LSA lautet wie folgt:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

Aken/(Elbe), den 21,08.2019

Jan-Hendrik Bahn Bürgermeister